

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl,
Martin Hebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/10819 –**

Beschäftigungsinitiative für junge Menschen – Effizienz der eingesetzten EU-Fördermittel

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Empfehlung des Rates der Europäischen Union vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie (vgl. EU-Dokument Nr. 2013/C 120/01, <https://bit.ly/2WyGCMO>) war u. a. der Ausgangspunkt für ein umfangreiches Maßnahmen- bzw. Förderpaket im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens der EU im Programmplanungszeitraum 2014 bis 2020 mit dem Ziel der Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit unter jungen Menschen in der Europäischen Union nach der Finanzkrise. Ein Teil der Finanzierungsquelle der Jugendgarantie (vgl. Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes, Seite 13, Abbildung 2, <https://bit.ly/2HcpoQ9>) wurde unter dem Namen „Beschäftigungsinitiative für junge Menschen“ (Youth Employment Initiative – YEI) mit Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds (VO 1304/2013) eingeführt (vgl. <https://bit.ly/2HcnQWl>). Danach sollen junge Menschen zwischen 15 und 24 Jahren, die sich nicht in Ausbildung, Arbeit oder Schulung befinden („NEET“ – Not in Education, Employment or Training), in Regionen der EU gefördert werden, in denen die Jugendarbeitslosigkeit im Bezugsjahr 2012 in dieser Altersgruppe bei mehr als 25 Prozent lag, bzw. Regionen in Mitgliedstaaten, deren Jugendarbeitslosigkeit im Jahr 2012 um mehr als 30 Prozent angestiegen ist (vgl. Artikel 16 VO 1304/2013). Die Mitgliedstaaten konnten auf freiwilliger Basis die Zielgruppe auf junge Menschen unter 30 Jahren erweitern. Deutschland gehörte trotz hoher Jugendarbeitslosigkeit in absoluten Zahlen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1, Bundestagsdrucksache 18/11563) in dieser Zeit nicht zum Kreis der förderfähigen Staaten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (vgl. Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes, Seite 16, Abbildung 3, <https://bit.ly/2HcpoQ9>).

Im Rahmen Beschäftigungsinitiative für junge Menschen soll die Zielgruppe mit unmittelbar an sie gerichteten Maßnahmen gefördert werden; so z. B.: Ermöglichung einer ersten Arbeitserfahrung durch Vermittlung von Praktika, personenbezogenes Jobcoaching, Mobilitätsmaßnahmen im Hinblick auf die Zusammenführung von Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten, Start-up-Förderung für junge Unternehmer, direkte Unterstützung für Prakti-

kums- und Ausbildungsplätze sowie Schulungen zum Erwerb digitaler Kompetenzen etc. (vgl. Erster Ergebnisbericht der EU-Kommission zur Beschäftigungsgarantie für junge Menschen, Seite 8 ff., <https://bit.ly/2VPxLsY>).

Die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen wurde nach Artikel 92 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds [...] (VO 1303/2013, <https://bit.ly/2PTPNF5>) eingangs mit mindestens 3 Mrd. Euro aus gezielten Investitionen des Europäischen Sozialfonds (ESF) und 3 Mrd. Euro auf der Preisbasis des Jahres 2011 aus einer besonderen Mittelzuweisung ausgestattet. Im Juni 2014 entsprach das 6,422 Mrd. Euro in laufenden Preisen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 3, Bundestagsdrucksache 18/1792). Diese Beträge wurden im Dezember 2017 durch Änderung der VO 1303/2013 auf fast 8,08 Mrd. Euro (vgl. konsolidierte Fassung der VO 1303/2013 vom 16. Dezember 2017) angehoben. Die letzte Erhöhung erfolgte zugunsten der besonderen Mittelzuweisung. Diese wurde aktuell durch Änderung von Artikel 92 Absatz 5 VO 1303/2013 um knapp 117 Mio. Euro in laufenden Preisen auf 4 143 225 010 Euro (<https://bit.ly/2JUM6hd>) angehoben.

Die Aufteilung der besonderen Mittelzuweisung ergibt sich aus Anhang VIII der VO 1303/2013. Eine Aufschlüsselung nach Ländern kann u. a. der Antwort der Bundesregierung zu Frage 3, zu Nummer 2, Bundestagsdrucksache 18/1792, entnommen werden. Der Anteil Spaniens lag danach bei 943,5 Mio. Euro zu laufenden Preisen. Die besondere Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen war nach Artikel 22 Absatz 3 VO 1304/2013 von den Anforderungen einer nationalen Kofinanzierung – wie sie für „reguläre“ ESF-Mittel gilt – ausgenommen. Nach Artikel 22a Absatz 1 VO 1304/2013 konnten die förderfähigen Mitgliedstaaten im Jahr 2015 bis zu 30 Prozent als Vorschuss für die Beschäftigungsinitiative aus der besonderen Mittelzuweisung erhalten. Regulär liegen die Vorschussbeträge nach Artikel 134 VO 1303/2013 zwischen 1 Prozent und 3 Prozent.

In zwei Sonderberichten untersuchte der Europäische Rechnungshof (Nr. 03/2015, <https://bit.ly/2HcpoQ9> und Nr. 05/2017, <https://bit.ly/2DYRLz5>) u. a. die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen. Im Sonderbericht 5/2017 kommt der Europäische Rechnungshof zu dem Ergebnis, dass die geprüften Mitgliedstaaten (Ausnahme: Portugal) den ausgezahlten erhöhten Vorschussbetrag aus der besonderen Mittelzuweisung des Jahres 2015 nur zum Teil nutzten und nicht rechtfertigen konnten (vgl. Sonderbericht 05/2017, Seite 60 und 61).

1. Wie verteilt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die besondere Mittelzuweisung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen auf die förderfähigen Mitgliedstaaten (nach der letzten Erhöhung auf 4 143 225 010 Euro durch die jüngste Änderung von Artikel 92 Absatz 5 VO 1303/2013 (bitte die Tabelle auf Bundestagsdrucksache 18/1792, Antwort der Bundesregierung zu Frage 3, zu Nummer 2, aktualisieren))?

Die europäischen Mittel aus der Jugendbeschäftigungsinitiative, die sich aus der besonderen Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und aus Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds zusammensetzen, verteilen sich zum 31. Dezember 2018 wie folgt auf die förderfähigen EU-Staaten.

	2018
Belgien	125.787.924,00
Bulgarien	110.377.490,00
Kroatien	202.590.104,00
Zypern	36.273.586,00
Tschechische Republik	27.199.968,00
Frankreich	944.659.730,00
Griechenland	500.841.580,00
Ungarn	99.530.712,00
Irland	136.290.838,00
Italien	1.821.064.560,00
Lettland	58.021.278,00
Litauen	63.565.266,00
Polen	537.635.366,00
Portugal	446.719.608,00
Rumänien	302.237.196,00
Slowakei	206.715.082,00
Slowenien	18.423.072,00
Spanien	2.723.321.500,00
Schweden	88.326.192,00
Vereinigtes Königreich	397.264.892,00

Die Anhebung der Mittel im Jahr 2019 um rd. 116,7 Mio. Euro verteilt sich nach Angaben der Europäischen Kommission voraussichtlich wie folgt auf die einzelnen Mitgliedstaaten (in Mio. Euro):

	2019
Belgien	2,747723
Kroatien	3,718289
Frankreich	15,155540
Griechenland	9,382134
Italien	31,523713
Polen	1,714715
Portugal	3,445901
Slowakei	1,595648
Spanien	47,383004

2. Wie viele Mittel der besonderen Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung für die Jahre 2013 bis einschließlich 2018 von den förderfähigen Mitgliedstaaten beantragt, genehmigt und ausgezahlt (bitte nach Kalenderjahren und förderfähigen Mitgliedstaaten getrennt angeben)?

Die Jugendbeschäftigungsinitiative (YEI, Youth Employment Initiative) unterstützt die Umsetzung von Jugendgarantie-Maßnahmen in besonders stark von Jugendarbeitslosigkeit betroffenen Regionen (Jugenderwerbslosenquote >25 Prozent). Dafür wurde für den Zeitraum 2014 bis 2018 ein Gesamtbudget von rd. 6,4 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt, welches sich zu gleichen Teilen aus einer spezifischen Haushaltslinie Jugendbeschäftigung im EU-Budget und länderspezifischen Zuweisungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zusammensetzt.

Im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens haben sich das Europäische Parlament und der Rat geeinigt, die Jugendbeschäftigungsinitiative bis 2020 zu verlängern und für die Zeit von 2017 bis 2020 zusätzlich mit 1,2 Mrd. Euro an YEI-Mitteln auszustatten. Das Gesamtbudget (YEI- und ESF-Mittel) der Jugendbeschäftigungsinitiative 2014 bis 2020 beträgt demnach rd. 8,8 Mrd. Euro. Die genehmigten Mittel aus der Jugendbeschäftigungsinitiative verteilen sich gemäß <https://cohesiondata.ec.europa.eu/funds/yei> wie folgt auf die einzelnen EU-Staaten und Kalenderjahre:

Genehmigte Mittel/ EU-Mittel- allokationen	2014	2015	2016	2017	2018
Belgien	84.870.140,00	84.870.140,00	84.870.140,00	125.787.924,00	125.787.924,00
Bulgarien	110.377.490,00	110.377.490,00	110.377.490,00	110.377.490,00	110.377.490,00
Kroatien	132.354.288,00	132.354.288,00	132.354.288,00	202.590.104,00	202.590.104,00
Zypern	23.144.202,00	23.144.202,00	23.144.202,00	36.273.586,00	36.273.586,00
Tschechische Republik	27.199.968,00	27.199.968,00	27.199.968,00	27.199.968,00	27.199.968,00
Frankreich	620.417.729,00	620.417.729,00	620.417.729,00	944.659.730,00	944.659.730,00
Griechenland	343.034.058,00	343.034.058,00	343.034.058,00	343.034.058,00	500.841.580,00
Ungarn	99.530.712,00	99.530.712,00	99.530.712,00	99.530.712,00	99.530.712,00
Irland	136.290.838,00	136.290.838,00	136.290.838,00	136.290.838,00	136.290.838,00
Italien	1.135.022.496,00	1.135.022.496,00	1.135.022.496,00	1.135.022.496,00	1.821.064.560,00
Lettland	58.021.278,00	58.021.278,00	58.021.278,00	58.021.278,00	58.021.278,00
Litauen	63.565.266,00	63.565.266,00	63.565.266,00	63.565.266,00	63.565.266,00
Polen	504.875.644,00	504.875.644,00	504.875.644,00	537.635.366,00	537.635.366,00
Portugal	321.544.338,00	321.544.338,00	321.544.338,00	321.544.338,00	446.719.608,00
Rumänien	211.988.630,00	211.988.630,00	211.988.630,00	302.237.196,00	302.237.196,00
Slowakei	194.350.518,00	194.350.518,00	194.350.518,00	206.715.082,00	206.715.082,00
Slowenien	18.423.072,00	18.423.072,00	18.423.072,00	18.423.072,00	18.423.072,00
Spanien	1.886.992.630,00	1.886.992.630,00	1.886.992.630,00	2.723.321.500,00	2.723.321.500,00
Schweden	88.326.192,00	88.326.192,00	88.326.192,00	88.326.192,00	88.326.192,00
Vereinigtes Königreich	412.196.248,00	412.196.248,00	412.196.248,00	412.196.248,00	397.264.892,00

Die Höhe der beantragten Zwischenzahlungen („declared expenditures“) kann den öffentlich zugänglichen jährlichen Syntheseberichten entnommen werden. Aktuell liegen der Synthesebericht 2016 für die Jahre 2014 bis 2015 und der Synthesebericht 2017 für das Jahr 2016 mit aggregierten Daten der Jahre 2014 bis 2016 vor. Dass in 2016 einige Mitgliedstaaten noch keine Ausgaben deklariert haben, führt die Europäische Kommission hauptsächlich darauf zurück, dass einige Mitgliedstaaten Ausgaben erst dann deklarieren, wenn die Maßnahmen beendet sind (vgl. Synthesebericht 2017, S. 67). Demnach sind folgende effektiv getätigte Ausgaben in Zahlungsanträge gebracht (in Mio. Euro):

	2014-2015	2014-2016
Belgien	0	19,6
Bulgarien	0	7,9
Kroatien	0	10,5
Zypern	0	4,9
Tschechische Republik	0	1,1
Frankreich	0,1	138,5
Griechenland	86,5	125,5
Ungarn	0	9,9
Irland	0	0
Italien	8,4	320,9
Lettland	0	24
Litauen	0	2,5
Polen	40,1	227,2
Portugal	166	181,3
Rumänien	0	0
Slowakei	0	7,3
Slowenien	0	12
Spain	0	2
Schweden	5,6	33,8
Vereinigtes Königreich	0	8,8

Voraussetzung, um Mittel aus dem EU-Haushalt ausgezahlt zu bekommen (sog. Zwischenzahlungen), ist zunächst, dass ein von der Europäischen Kommission genehmigtes Operationelles Programm vorliegt und die Verwaltungs- und Kontrollsysteme designiert sind – das beinhaltet auch die Bereitstellung bestimmter Grundfunktionalitäten der IT-Systeme. Voraussetzung für eine Erstattung ist des Weiteren, dass Projekte bewilligt und begonnen, für diese Ausgaben (Rechnungen) angefallen und gezahlt wurden und die Ausgaben national geprüft, in einem Zahlungsantrag bei der Europäischen Kommission geltend gemacht und unionsrechtlich geprüft wurden. Die Erfüllung dieser umfangreichen Voraussetzungen benötigt Zeit. Daher lagen die Zwischenzahlungen in 2015 EU-weit nur bei 2 Prozent. Sie sind in den Folgejahren stetig angewachsen und betragen zum 31. Dezember 2018 EU-weit rd. 38 Prozent. Die Daten hierzu sind öffentlich verfügbar und können über die Website <https://cohesiondata.ec.europa.eu/funds/yei> abgerufen werden.

Die Zwischenzahlungen (im Verhältnis zur Gesamtallokation) verteilen sich in den Jahren 2016 bis 2018 wie folgt auf die einzelnen Staaten (Angaben in Prozent).

	2016	2017	2018
Belgien	13,41	19,06	20,44
Bulgarien	11,81	35,38	54,27
Kroatien	6,55	6,55	47,96
Zypern	18,02	21,86	13,95
Tschechische Republik	0,41	17,01	61,76
Frankreich	7,03	18,4	40,87
Griechenland	27,81	38,68	27,35
Ungarn	8,21	62,83	62,83
Irland	0	0	49,42
Italien	11,58	34,22	44,3
Lettland	19,88	47,89	62,59
Litauen	1,36	22,69	74,41
Polen	30,62	59,48	64,66
Portugal	42,86	46,36	52,53
Rumänien	0	0	0,08
Slowakei	3,74	11,51	38,58
Slowenien	0	37,32	84,87
Spanien	0	10,03	30,43
Schweden	8,57	29,82	60,78
Vereinigtes Königreich	0	1,04	6,63

3. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die für die besondere Mittelzuweisungen zur Beschäftigungsinitiative für junge Menschen erforderliche nationale (nach Artikel 22 Absatz 3 VO 1304/2013 von der für reguläre ESF-Mittel abweichende) Kofinanzierung der förderfähigen Mitgliedstaaten in den Jahren 2013 bis 2018 (falls eine Kofinanzierung erforderlich war, bitte in Prozent sowie in absoluten Zahlen getrennt nach Mitgliedstaaten und Kalenderjahr angeben)?

Alle Daten zur Mittelumsetzung bei der Jugendbeschäftigungsinitiative – auch bezogen auf die einzelnen EU-Staaten – sind auf der Website <https://cohesiondata.ec.europa.eu/funds/yei> öffentlich zugänglich. Dies gilt auch für die geplanten nationalen Kofinanzierungen. Die beantragten, genehmigten und ausgezahlten Mittel aus der Jugendbeschäftigungsinitiative sind in der Antwort zu Frage 2 bzw. Frage 7 dargestellt. Für den Anteil aus der besonderen Mittelzuweisung zugunsten der Jugendbeschäftigungsinitiative ist keine nationale Kofinanzierung erforderlich, wohl aber für den ESF-Anteil der Mittel. Nach den Angaben aus der Kohäsionsdatenbank <https://cohesiondata.ec.europa.eu/funds/yei> planen die förderfähigen Mitgliedstaaten folgende nationalen Mittel ein.

	2014	2015	2016	2017	2018
Belgien	42.435.070,00	42.435.070,00	42.435.070,00	62.893.962,00	62.893.962,00
Bulgarien	9.739.190,00	9.739.190,00	9.739.188,00	9.739.188,00	9.739.191,00
Kroatien	11.678.320,00	11.678.320,00	11.678.320,00	17.875.598,00	17.875.598,00
Zypern	2.042.136,00	2.042.136,00	2.042.136,00	3.200.611,00	3.200.611,00
Tschechische Republik	2.399.998,00	2.399.998,00	2.399.998,00	2.399.998,00	2.399.998,00
Frankreich	102.981.607,00	102.981.607,00	108.283.242,00	167.835.155,00	172.849.278,00
Griechenland	49.685.038,00	49.685.038,00	49.685.038,00	49.685.038,00	73.407.195,00
Ungarn	8.782.122,00	8.782.122,00	8.782.122,00	8.782.122,00	8.782.122,00
Irland	68.145.419,00	68.145.419,00	68.145.419,00	68.145.419,00	68.145.419,00
Italien	378.340.833,00	378.340.833,00	378.340.833,00	378.340.833,00	467.004.641,00
Lettland	5.119.525,00	5.119.525,00	5.119.525,00	5.119.525,00	5.119.526,00
Litauen	5.608.700,00	5.608.700,00	5.608.700,00	5.608.700,00	5.608.700,00
Polen	44.547.851,00	44.547.851,00	44.547.851,00	47.438.415,00	47.438.415,00
Portugal	28.371.559,00	28.371.559,00	28.371.559,00	28.371.559,00	39.416.436,00
Rumänien	18.704.880,00	18.704.880,00	18.704.880,00	26.667.988,00	26.667.988,00
Slowakei	21.560.340,00	21.560.340,00	21.560.340,00	21.560.340,00	21.560.340,00
Slowenien	2.302.884,00	2.302.884,00	2.302.884,00	2.302.884,00	2.302.884,00
Spanien	166.499.350,00	166.499.350,00	166.499.350,00	240.293.092,00	240.293.092,00
Schweden	44.163.096,00	44.163.096,00	44.163.096,00	44.163.096,00	44.163.096,00
Vereinigtes Königreich	187.832.238,00	187.832.238,00	187.832.238,00	187.832.238,00	181.096.027,00

4. Wie viele Mittel aus der besonderen Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung auf Basis der einmalig für das Jahr 2015 geltenden Vorschussregelung nach Artikel 22a Absatz 1 VO 1304/2013 von den förderfähigen Mitgliedstaaten beantragt, genehmigt und ausgezahlt (bitte nach Mitgliedstaaten getrennt angeben)?
5. Welche operationellen Programme der förderfähigen Mitgliedstaaten und Genehmigungsbeschlüsse der EU-Kommission (vgl. Antwort zu Frage 4, Bundestagsdrucksache 18/1792) sind der Bundesregierung bekannt, nach denen Mittel entsprechend Frage 4 beantragt, genehmigt und schließlich ausgezahlt wurden (bitte auflisten und soweit nicht öffentlich zugänglich als Anlage übersenden)?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Im Mai 2015 hat der europäische Gesetzgeber beschlossen, einmalig in 2015 einen erhöhten ersten Vorschussbetrag im Rahmen der Jugendbeschäftigungsinitiative zu leisten. Der Vorschlag erfolgte vor dem Hintergrund der in 2015 noch immer hohen Jugendarbeitslosigkeit in vielen Mitgliedstaaten. Ziel der Maßnahme ist zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten über ausreichend Haushaltsmittel verfügen, um Zahlungen an Begünstigte leisten zu können, die im Rahmen der Jugendbeschäftigungsinitiative Maßnahmen durchführen. Damit sollte mög-

lichen Haushaltszwängen der Mitgliedstaaten begegnet werden. Die den Mitgliedstaaten zugewiesenen Mittel aus der Jugendbeschäftigungsinitiative bleiben von der erhöhten Vorschussreglung für das Jahr 2015 unberührt.

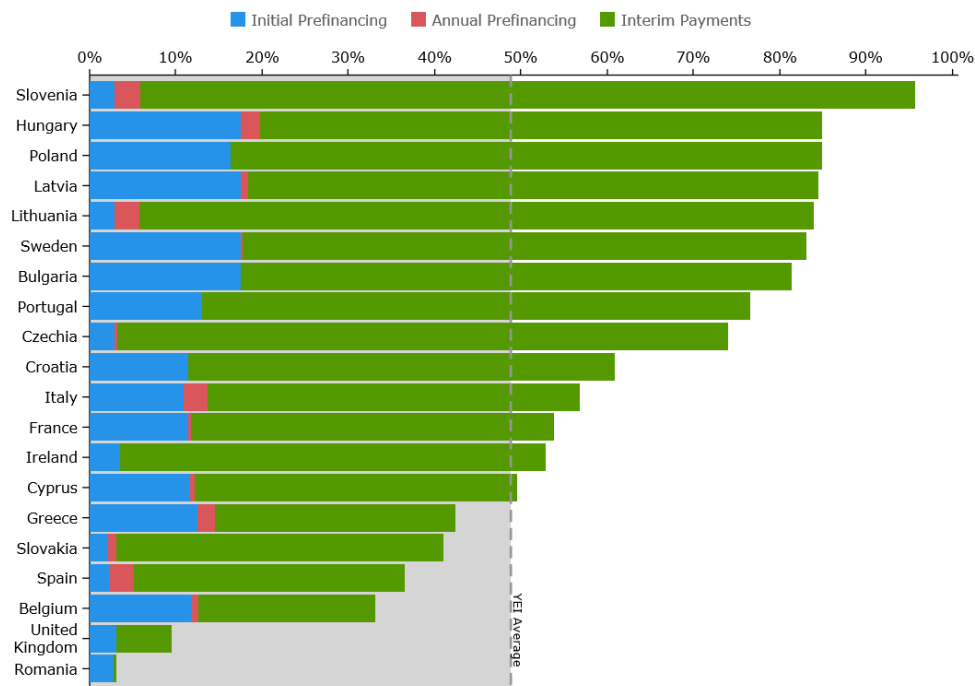
Der Bundesregierung liegt keine Übersicht vor, welche erklärten Ausgaben und Zwischenzahlungen den erhöhten Vorschussbeträgen des Jahres 2015 zuzurechnen sind. Die Hoheit liegt hier bei der EU-Kommission als ausführender Behörde des EU-Haushaltes.

6. Wie viele Mittel haben die förderfähigen Mitgliedstaaten nach Kenntnis der Bundesregierung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen aus gezielten Mitteln des ESF für die Jahre 2013 bis einschließlich 2018 beantragt, wie viele Fördermittel davon wurden genehmigt, in welcher Höhe ausbezahlt, und wie hoch war die jeweils erforderliche nationale Kofinanzierung (bitte nach Kalenderjahren und förderfähigen Mitgliedstaaten getrennt angeben)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

7. Wie viele Fördermittel wurden in den Kalenderjahren 2013 bis einschließlich 2018 den förderfähigen Mitgliedstaaten insgesamt im Rahmen der Finanzierungsquelle Beschäftigungsinitiative für junge Menschen ausgezahlt (bitte nach Kalenderjahren, förderfähigen Mitgliedstaaten, Anteil der Kofinanzierung der förderfähigen Mitgliedstaaten und Vorschuss- bzw. Erstattungszahlungen getrennt angeben)?

Daten zu den ausgezahlten Mitteln und den Vorschüssen der einzelnen förderfähigen Staaten können auf der Website der Europäischen Kommission zur Kohäsionspolitik <https://cohesiondata.ec.europa.eu/funds/yei> abgerufen werden. Dort finden sich neben prozentualen Werten auch absolute Zahlen. Die Erstattung von EU-Strukturfördermitteln erfolgt nach dem Gesamtkostenprinzip, so dass eine Aufschlüsselung nach EU- Mitteln und nationaler Kofinanzierung nicht möglich ist. Demnach wurden im Rahmen der Jugendbeschäftigungsinitiative folgende Vorschusszahlungen und Zwischenzahlungen geleistet:

Total cumulative EU payments by Member State (daily update): Youth Employment Initiative[Explore and Share this Data](#)[Get Chart Embed Code](#)

Refresh Date: 19/6/2019

Die Ausgaben aus dem EU-Haushalt verteilen sich auf die Mitgliedstaaten und Jahre wie folgt. Für das Jahr 2013 liegen keine Werte vor, da Maßnahmen aus der Jugendbeschäftigungsinitiative der Förderperiode 2014 bis 2020 rückwirkend zwar seit 1. September 2013 förderfähig sind, Zahlungen aus dem EU-Haushalt grundsätzlich jedoch erst ab Beginn der Förderperiode und nach Annahme eines operationellen Programms geleistet werden.

Land / Jahr	2014	2015	2016	2017	2018*
Belgien	365.640	12.789.232	6.964.568	1.119.124	noch nicht bekannt
Bulgarien	551.887	16.556.624	8.173.963	0	
Tschechien		4.215.995	463.966	1.026.670	
Irland		21.465.807	2.044.363	1.788.817	
Griechenland	2.572.755	51.455.108,7	52.851.912	5.244.446	
Spanien	14.152.445	283.048.894,5	28.304.889		
Frankreich	3.101.614	93.048.420,3	31.113.799	9.692.992	
Kroatien	661.771	19.853.143,2	6.318.573	1.737.150	
Italien	5.675.112	170.253.374,4	82.733.117	2.475.528	
Zypern		3.645.212	2.432.572	503.521	
Lettland	290.106	8.703.191,7	6.637.822	0	
Litauen	317.826	9.534.789,9	1.384.176	422.930	
Ungarn		15.427.260	5.580.415	1.306.341	
Polen	2.524.378	75.731.347	84.865.584	2.965.361	
Portugal	2.411.583	114.847.489	7.111.818	11.264.357	
Rumänien		33.388.209	3.179.829	2.782.351	
Slowenien	92.115	2.763.461	276.346	-181.127	
Slowakei	721.753	21.652.578	4.867.391	2.816.574	
Schweden	441.631	13.248.929	5.111.440	1.159.281	
Vereinigtes Königreich	463.097	63.427.321	6.182.944	2.879.290	
Summe	34.343.715	1.035.056.386	346.599.485	49.003.607	820.000.000

8. Wie hoch ist der fiktive (von Deutschland zu leistende) Anteil an den Fördermitteln im Rahmen der Finanzierungsquelle Beschäftigungsinitiative für junge Menschen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014 bis 2020 (bitte absolut und in Prozent angeben)?

Der durchschnittliche Finanzierungsanteil Deutschlands liegt in der aktuellen Finanzperiode bei 20,65 Prozent. Anhand der bisher geleisteten, aktuell eingesetzten und von der Europäischen Kommission geplanten Mittel ergibt sich für den aktuellen Mehrjährigen Finanzrahmen eine Gesamtsumme in Höhe von 3,52 Mrd. Euro. Deutschland trägt davon entsprechend seines durchschnittlichen BNE-Finanzierungssatzes einen Anteil in Höhe von 726 Mio. Euro.

Die Ausgaben für die Jugendbeschäftigungsinitiative in den Jahren 2014 bis 2018 stellen sich wie folgt dar.

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Ausgabensumme	34.343.715	1.035.056.386	346.599.485	49.003.607	820.000.000
Finanzierungsanteil D in Prozent	21,38	19,89	20,75	20,52	20,78
Finanzierungsanteil D absolut	7.342.686	205.872.715	71.919.393	10.055.540	170.396.000

9. Welche Beträge nach Frage 7 sind nach Kenntnis der Bundesregierung 2019 und 2020 voraussichtlich noch an die förderfähigen Mitgliedstaaten aus-zuzahlen, und wie hoch ist der fiktive Anteil Deutschlands (entsprechend Frage 8) daran?

Die Werte für 2019 und 2020 beruhen auf dem verabschiedeten Haushalt und dem Haushaltsentwurf für das Jahr 2020 der Europäischen Kommission vom 5. Juni 2019. Eine Aufgliederung nach Mitgliedstaaten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht darstellbar, da dies von den Anträgen der Mitgliedstaaten abhängt.

Jahr		2019	2020
Ausgabensumme		631.500.000	600.000.000
Finanzierungsanteil D in Prozent		20,83	20,65
Finanzierungsanteil D absolut		131.541.450	123.900.000

10. Haben die förderfähigen Mitgliedstaaten nach Kenntnis der Bundesregierung in den Kalenderjahren 2013 bis einschließlich 2018 zur Vorfinanzierung von Maßnahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen Überbrückungskredite der Europäischen Investitionsbank (EIB) erhalten, und wenn ja,
- a) in welcher Höhe und
 - b) wie viel der erhaltenen Beträge wurde bereits zurückgezahlt (bitte nach förderfähigen Mitgliedstaaten und Kalenderjahr getrennt angeben)?

Das Zahlenmaterial ist unterteilt in die jeweiligen Jahre, Länder und Sektoren. Es umfasst die Sektoren „Skills (Education and Training)“ und „Jobs (Loans to SMEs and MidCaps that employ young persons)“. Informationen zu Rückzahlungen liegen der Bundesregierung aktuell nicht vor.

Skills	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Total
Belgium	150,000,000	10,000,000		60,000,000			220,000,000
Cyprus		40,000,000	2,800,000			29,000	42,829,000
Czech Republic		9,500,000	45,000,000				54,500,000
Estonia				14,400,000			14,400,000
Finland	100,000,000		290,232,200		80,000,000		470,232,200
France	635,000,000	1,707,300,000	486,361,600	270,000,000	149,000,000		3,247,661,600
Germany		95,000,000	4,606,200		22,500,000	60,000,000	182,106,200
Greece			40,000,000				40,000,000
Hungary			4,900,000		14,000,000	50,000,000	68,900,000
Ireland	100,000,000	76,765,000	111,000,000			22,000,000	309,765,000
Italy		48,300,000	226,250,000				274,550,000
Lithuania			3,000,000			60,000	3,060,000
Luxembourg			108,000,000				108,000,000
Malta				5,040,000			5,040,000
Netherlands	230,000,000						230,000,000
Poland		70,000,000					70,000,000
Portugal				15,000,000			15,000,000
Romania				14,400,000			14,400,000
Spain	395,000,000	515,000,000		22,500,000	23,925,000	1,630,000	958,055,000
UK	249,140,000			230,243,491			479,383,491
United Kingdom		464,196,003	590,842,775				1,055,038,778
Grand Total	1,859,140,000	3,036,061,003	1,912,992,775	631,583,491	289,425,000	133,719,000	7,862,921,269

Quelle: EIB

Jobs	2018	2017	2016	2015	2014	2013	Total
Belgium		35.847.730	89.340.948	106.653.857	71.991.596	36.805.327	340.639.457
Bulgaria	9.444.334	31.798.740	28.446.602	37.609.802	48.507.376	87.568.081	243.374.935
Croatia	8.421.518	231.459.673	133.624.432	139.872.301	54.513.053	177.890.354	745.781.231
Cyprus	178.266.000	154.266.278	120.586.222	75.096.378	24.130.000		552.344.878
Czech Republic	190.761.272	24.424.984	13.998.940	34.177.803	27.537.374	15.462.103	306.362.476
France	27.573.164	188.760.088	652.366.753	282.882.819	263.020.108	3.896.913	1.418.499.845
Greece	99.574.400	818.291.128	256.261.720	17.520.679	349.341.274	221.837.703	1.762.826.904
Hungary		1.456.804	9.372.592	48.596.481	84.818.435	61.586.434	205.830.746
Ireland		297.327.870				4.075.000	301.402.870
Italy		1.987.880.754	4.709.245.269	2.836.323.002	2.479.497.225	1.150.457.904	13.163.404.155
Latvia					2.685.877	18.632.008	21.317.885
Lithuania					1.791.967	6.487.121	8.279.088
Poland		268.554.662	489.269.090	378.412.041	370.021.469	324.145.314	1.830.402.577
Portugal		550.009.610	1.160.635.487	1.119.920.549	1.173.429.762	129.855.027	4.133.850.434
Romania	209.971	53.329.191	97.885.611	78.485.146	75.864.693	26.477.471	332.252.083
Slovakia		75.166.174	140.452.815	120.819.138	83.157.962	35.326.965	454.923.055
Slovenia			15.530.680	41.353.607	36.269.560	42.939.359	136.093.206
Spain		2.904.654.320	6.269.852.792	7.050.796.868	4.930.776.913	2.323.568.100	23.479.648.992
Sweden		33.154.243	33.605.639	17.580.208	11.333.884	2.275.635	97.949.608
United Kingdom		7.079.043	11.223.241	43.427.849	22.231.962	3.269.853	87.231.949
Grand Total	514,250,658	7,663,461,191	14,231,698,834	12,429,528,527	10,110,920,491	4,672,556,673	49,622,416,374

Quelle: EIB

11. Wurde das vom damaligen EU-Sozialkommissar Laszlo Andor im April 2014 vorgeschlagene Fast-Track-Verfahren, nach dem spezifische operationelle Programme zur Jugendbeschäftigungsinitiative bzw. jugendbezogene ESF-Programmeile schneller geprüft und genehmigt werden sollten (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 5, Bundestagsdrucksache 18/1792), in vorgeschlagener oder abgeänderter Form zur Anwendung gebracht, und wenn ja, wie wurde dabei vorgegangen?

Nach anfänglichen Verzögerungen sind bis Mai 2015 33 von 34 Operationellen Programmen angenommen worden. Von der Möglichkeit, ein spezifisches Operationelles Programm vorzulegen, das nur Maßnahmen aus der Jugendbeschäftigungsinitiative enthält, haben Frankreich und Italien Gebrauch gemacht, was eine besonders schnelle Annahme dieser Programme ermöglichte. Bis Herbst 2015 konnten alle Operationellen Programme aus der Jugendbeschäftigungsinitiative von der Europäischen Kommission angenommen werden.

12. In welchen Mitgliedstaaten mussten nach Kenntnis der Bundesregierung gänzlich neue Strukturen zur Implementierung der Jugendgarantie geschaffen werden, und wenn Spanien zu diesen Ländern gehörte, ab welchem Zeitpunkt waren dort nach Ansicht der Bundesregierung zur Implementierung der Jugendgarantie geeignete Strukturen eingerichtet (auf die Antwort zu Frage 2, Bundestagsdrucksache 18/11563, wird hingewiesen)?

Die Voraussetzungen zur Implementierung der Jugendgarantie waren in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Im Falle Spaniens wurden zur Implementierung der Jugendgarantie neue Strukturen mit dem Gesetz 18/2014 vom 15. Oktober 2014 („El título IV establece el régimen de implantación del Sistema Nacional de Garantía Juvenil y recoge otras medidas para favorecer la ocupación.“) geschaffen. Mit Rechtsverordnung vom 23. Dezember 2016 („Medidas urgentes para el impulso del Sistema de Garantía Juvenil“) hat die Regierung die Zugangsvoraussetzungen erleichtert. Ferner ist die Zuständigkeit für die Implementierung der Jugendgarantie in Spanien 2018 vom Arbeitsministerium auf die Arbeitsverwaltung übergegangen.

13. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die EU-Kommission im Jahr 2016 im Zusammenhang mit Nachweispflichten hinsichtlich der Verwendung von im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen ausbezahlten Vorschüssen von Spanien die Rückerstattung von 273,6 Mio. Euro verlangte (vgl. Seite 60 und 61 des Sonderberichts Nr. 5/2017 des Europäischen Rechnungshofs)?
14. Wenn Frage 13 mit ja zu beantworten war,
 - a) wurde der Forderungsbetrag nach Kenntnis der Bundesregierung vollständig zurückgezahlt, und wenn nicht,
 - b) in welcher Höhe wurde er zurückgezahlt?
15. Inwieweit hat sich die Bundesregierung für eine Rückzahlung eingesetzt bzw. gab es Kürzungen für Spanien an anderer Stelle, sofern es eine Forderung entsprechend Frage 13 gab und diese nach Frage 14 nicht oder nur teilweise zurückgezahlt wurde?

Die Fragen 13 bis 15 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen zu diesem konkreten Fall keine eigenen Erkenntnisquellen vor. Die Hoheit liegt hier bei der EU-Kommission als ausführender Behörde des EU-Haushaltes. Nach Informationen der EU-Kommission wurde der Vorschuss in Höhe von 273,6 Mio. Euro in voller Höhe von Spanien an die EU-Kommission zurückerstattet.

16. Wie hat sich die Jugenderwerbslosigkeit in der EU 28 in den Jahren 2013 bis einschließlich 2018 entwickelt (bitte die Tabellen 1 und 2, Antwort der Bundesregierung zu Frage 1, Bundestagsdrucksache 18/11563, aktualisieren)?

Der Bundesregierung liegen auf Basis der europäisch vergleichbaren Daten aus dem Labour Force Survey (Quelle: Eurostat) die folgenden Angaben bezüglich der Entwicklung der Jugenderwerbslosigkeit in den EU-Mitgliedstaaten seit Einführung der Jugendgarantie vor. Diese sind unter den folgenden Links im Internet abrufbar: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/lfs/data/database>.

Tabelle 1: Jugenderwerbslosigkeit (15 bis 24 Jahre), Jahreswerte in Tausend

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
EU 28	5.600,6	5.156,5	4.660,6	4.253,0	3.801,3	3.411,1
Belgien	97,4	92,6	87,4	74,9	69,9*	60,2
Bulgarien	65,1	47,6	39,6	27,7	22,1	18,9
Tschechische Republik	68,7	56,4	43,7	34,6	25,1	20,0
Dänemark	57,2	55,6	48,7	57,8*	51,0*	42,9
Deutschland	339,8	327,5	296,2	295,2	286,3	262,8
Estland	11,4	8,4	7,4	7,6	7,1	7,0
Irland	75,3	63,9	54,9	48,9	39,6*	38,9
Griechenland	183,6	160,4	139,1	123,7	114,5	96,8
Spanien	951,1	850,9	750,9	656,1	578,2	517,4
Frankreich	655,4	663,0*	684,2	680,9	619,7	596,4
Kroatien	74,3	75,3	67,8	55,2	45,4	36,2
Italien	651,6	692,1	626,9	593,3	534,6	492,0
Zypern	15,7	15,2	12,2	10,3	8,7	7,6
Lettland	21,5	16,9	13,5	13,0	12,1	8,0
Litauen	27,4	25,4	20,4	17,8	15,0	12,3
Luxemburg	2,4	3,5	4,0*	3,9	3,3	3,3
Ungarn	83,5	67,6	58,9	44,7	36,3	33,6
Malta	3,7	3,4	3,3	3,0	3,0	2,7
Niederlande	185,9	175,3	157,8	152,3	126,4	103,7
Österreich	55,8	58,2	59,2	63,5	52,6	49,8
Polen	407,3	347,4	285,5	243,8	197,4	151,1
Portugal	148,4	131,4	118,1	101,8	88,6	75,5
Rumänien	167,2	160,7	148,2	125,1	117,1	100,9
Slowenien	15,9	14,2	11,7	10,3	8,7	6,6
Slowakei	73,0	62,7	55,3	45,8	38,3	28,4
Finnland	65,9	67,7	73,1	65,1	65,5	54,4
Schweden	157,2	153,3	133,9	121,6	114,2	105,7
Vereinigtes Königreich	938,8	760,0	658,6	575,1	520,6	478,0

Quelle: Eurostat

*Bruch in der Zeitreihe

Tabelle 2: Jugenderwerbslosigkeit (15 bis 24 Jahre), Jahreswerte in Prozent

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
EU 28	23,7	22,2	20,3	18,7	16,8	15,2
Belgien	23,7	23,2	22,1	20,1	19,3*	15,8
Bulgarien	28,4	23,8	21,6	17,2	12,9	12,7
Tschechische Republik	19,0	15,9	12,6	10,5	7,9	6,7
Dänemark	13,1	12,6	10,8	12,0*	11,0*	9,4
Deutschland	7,8	7,7	7,2	7,1	6,8	6,2
Estland	18,7	15,0	13,1	13,4	12,1	11,8
Irland	26,7	23,4	20,2	16,8	14,4*	13,8
Griechenland	58,3	52,4	49,8	47,3	43,6	39,9
Spanien	55,5	53,2	48,3	44,4	38,6	34,3
Frankreich	24,1	24,2*	24,7	24,6	22,3	20,8
Kroatien	50,0	45,5	42,3	31,3	27,4	23,7
Italien	40,0	42,7	40,3	37,8	34,7	32,2
Zypern	38,9	36,0	32,8	29,1	24,7	20,2
Lettland	23,2	19,6	16,3	17,3	17,0	12,2
Litauen	21,9	19,3	16,3	14,5	13,3	11,1
Luxemburg	15,5	22,6	17,3*	18,9	15,4	14,2
Ungarn	26,6	20,4	17,3	12,9	10,7	10,2
Malta	12,7	11,7	11,6	10,7	10,6	9,2
Niederlande	13,2	12,7	11,3	10,8	8,9	7,2
Österreich	9,7	10,3	10,6	11,2	9,8	9,4
Polen	27,3	23,9	20,8	17,7	14,8	11,7
Portugal	38,1	34,8	32,0	28,0	23,9	20,3
Rumänien	23,7	24,0	21,7	20,6	18,3	16,2
Slowenien	21,6	20,2	16,3	15,2	11,2	8,8
Slowakei	33,7	29,7	26,5	22,2	18,9	14,9
Finnland	19,9	20,5	22,4	20,1	20,1	17,0
Schweden	23,5	22,9	20,4	18,9	17,9	16,8
Vereinigtes Königreich	20,7	17,0	14,6	13,0	12,1	11,3

Quelle: Eurostat

*Bruch in der Zeitreihe

17. Welche im Rahmen von Artikel 19 VO 1304/2013 erstellten Dokumente sind der Bundesregierung bekannt (bitte sortiert nach Datum angeben und Quellen benennen; soweit nicht öffentlich, bitte die Dokumente übersenden)?

Bei den unter Artikel 19 VO (EU) Nummer 1304/2013 erstellten und bekannten Dokumenten handelt es sich um folgende Dokumente:

- a. Jährliche Durchführungsberichte gemäß Artikel 50 Absatz 2 der VO (EU) Nummer 1303/2013 sind Berichte, die sich mit dem jeweiligen nationalen operationellen Programm befassen. Diese werden gemäß Artikel 125 Absatz 2 von der jeweiligen nationalen Verwaltungsbehörde, und damit in Deutschland auf Bundes- und Länderebene, erstellt und der Europäischen Kommission vorgelegt. Sie sind gemäß Artikel 50 Absatz 9 VO (EU) Nummer 1303/2013 öffentlich abrufbar. Für das deutsche Operationelle Programm ESF Bund Deutschland 2014 bis 2020 findet sich der jeweilige Jahresbericht für 2017 unter www.esf.de/portal/SharedDocs/Publikationen/37918_buergerinfo_durchfuehrungsbericht_2017.html; für 2016 unter www.esf.de/portal/SharedDocs/PDFs/DE/Publikationen/durchfuehrungsbericht_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=1 für 2014/2015 unter www.esf.de/portal/SharedDocs/PDFs/DE/Publikationen/durchfuehrungsbericht_2014_2015.pdf?__blob=publicationFile&v=2. Die Jahresberichte zu den Operationellen Programmen ESF der deutschen Bundesländer finden sich auf den jeweiligen ESF-Internetseiten, zusammengestellt unter www.esf.de/portal/DE/Ueber-den-ESF/ESF-Kontaktstellen/inhalt.html.
- b. Zusammenfassungen dieser Berichte gemäß Artikel 53 Absatz 1 VO (EU) Nr. 1303/2013, die durch die Europäische Kommission erstellt und dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen übermittelt wird. Der Synthesebericht der Europäischen Kommission für die Jahre 2016 und 2017 sind abrufbar unter <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/5585f520-3d3a-11e8-b5fe-01aa75ed71a1>. Für den Zeitraum 2014 bis 2017 ist eine Zusammenfassung der Europäischen Kommission vom 19. Dezember 2018 unter <http://ec.europa.eu/esf/main.jsp?catId=3&langId=en> abrufbar.
- c. Den Fortschrittsbericht nach Artikel 52 VO (EU) 1303/2013 zum 31. August 2017 über die Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarung, der unter folgendem Link abrufbar ist: www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/F/fortschrittsbericht-2017-umsetzung-partnerschaftsvereinbarung-eu-strukturfoerderung.pdf?__blob=publicationFile&v=6.
- d. Die Zusammenfassung des Berichts unter e) der Kommission als strategischer Bericht gemäß Artikel 53 Absatz 2 im Jahr 2017, der unter <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/DE/COM-2017-755-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF> abrufbar ist.

18. Soweit der Bundesregierung Defizite bei der Umsetzung bzw. Implementierung von Maßnahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen in den Mitgliedstaaten bekannt wurden,
- a) um welche handelte es sich,
 - b) wann erhielt sie Kenntnis davon und
 - c) welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Die Jugendbeschäftigungsinitiative hat die Sichtbarkeit der Beschäftigungspolitik für junge Menschen erhöht. Ihre Umsetzung und finanzielle Abwicklung ist jedoch aufgrund der beiden Finanzierungsquellen, aus denen sie sich speist – die spezifische Mittelzuweisung für die Jugendbeschäftigungsinitiative und der ESF –, komplex und sie unterliegt den anspruchsvollen Regularien des Europäischen Sozialfonds, die eine ordnungsgemäße Umsetzung der Mittel gewährleisten. Um die Umsetzung der Beschäftigungsinitiative zu Beginn der Förderperiode zu verbessern, wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen. So wurde beispielsweise die Annahme der Programme mit YEI-Maßnahmen durch die Europäische Kommission beschleunigt und in 2015 eine zusätzliche Vorfinanzierung ausgereicht. Die Mittel aus der Jugendbeschäftigungsinitiative wurden nach dem anfänglichen Frontloading bis 2020 verstetigt. Diese Maßnahmen haben auch dazu beigetragen, dass der Umsetzungsstand bei der YEI höher ist als beim ESF. Doch auch die Umsetzung des ESF bedarf der Vereinfachung (siehe hierzu Antwort zu Frage 19). Aufgrund der beiden Finanzierungsquellen ist die Umsetzung der Mittel aus der Jugendbeschäftigungsinitiative mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden. Daher sollen im Programmplanungszeitraum 2021 bis 2027 Maßnahmen zur Förderung von Jugendbeschäftigung über den ESF Plus und zu vereinfachten Bedingungen gefördert werden.

19. Wie hat die Bundesregierung den Länderbericht Spanien im Rahmen des 2016 veröffentlichten ersten Ergebnisberichtes der EU-Kommission zur Beschäftigungsinitiative für junge Menschen insbesondere vor dem Hintergrund bewertet, dass im November 2015 keine offiziellen Angaben seitens Spanien u. a. zu Teilnehmern sowie Art und Umfang des Angebots im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen vorgelegen haben (vgl. First Results of the Implementation of the Youth Employment Initiative, Seite 7, Outputs and results achieved up to November 2015, <https://bit.ly/2WP0Q4Z>), und welche Konsequenzen hat sie daraus gezogen?

Die Stärkung der Jugendbeschäftigung in Europa ist eine ausdrückliche Priorität der Bundesregierung. Sie setzt sich stets für die Beschleunigung eines zweckentsprechenden Mittelflusses im Rahmen der Jugendbeschäftigungsinitiative in allen partizipierenden Mitgliedstaaten ein und unterstützt entsprechende Vorschläge zum Gelingen der Jugendbeschäftigungsinitiative als Ganzes. Hierbei muss jedoch das Hauptaugenmerk der tatsächlichen Umsetzung vor Ort gelten, unabhängig vom Vorliegen zentral abrufbarer Daten und von Erstattungsanträgen. Insbesondere in der Anfangsphase geben diese wenig Aufschluss über die Qualität der Umsetzung und den Erfolg eines Programms. Mit Einbindung der Jugendbeschäftigungsinitiative in die Strukturen der ESF-Förderung unterliegt diese den anspruchsvollen Regularien des ESF, die eine ordnungsgemäße Umsetzung sicherstellen. Zur gleichzeitigen Ermöglichung von sorgsamer Kontrolle von Steuermitteln und praxisgerechter, zeitnaher Umsetzung wurden von deutscher Seite im Jahr 2016 erfolgreich Vereinfachungsvorschläge auch speziell für die Umsetzung im Bereich des Europäischen Sozialfonds vorgelegt (vgl. u. a. das Positionspapier

der ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes zur Ausgestaltung des ESF ab 2021 – Für ein neues „Lean Fund Management“ (LFM) – www.esf.de/portal/SharedDocs/PDFs/DE/FP%202014-2020/lfm_de.pdf?__blob=publicationFile&v=6).

20. Was hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Beteiligung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG am ersten im Jahr 2016 veröffentlichten Ergebnisbericht zur Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (inklusive der einzelnen Länderberichte) der EU-Kommission gekostet?
21. War KPMG nach Kenntnis der Bundesregierung an der Erstellung der Dreijahresbilanz der EU-Kommission (vgl. Bundesratsdrucksache 610/16) beteiligt, und wenn ja, was hat die Beteiligung von KPMG gekostet?

Die Fragen 20 und 21 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass KPMG an dem Ergebnisbericht und der Dreijahresbilanz beteiligt war.

22. Aus welchem Grund hat man sich nach Kenntnis der Bundesregierung damals für ausgerechnet den Kreis der förderfähigen Mitgliedstaaten nach Artikel 16 VO 1304/2003 entschieden, obwohl es zu dieser Zeit in Deutschland (in Betrachtung der absoluten Zahlen) eine sehr große Zahl von erwerbslosen jungen Menschen gab?

Maßnahmen zur Förderung von Jugendbeschäftigung werden – soweit es sich um europäische Mittel handelt – über den Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. Die ESF-Verordnung VO 1304/2013 sieht hierfür u. a. in Artikel 3 Absatz 1 a) ii) einen Interventionsbereich vor, nach dem die dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, darunter junge Menschen, denen soziale Ausgrenzung droht, gefördert werden können. Hierüber werden im ESF-Programm JUGEND STÄRKEN im Quartier auch junge Menschen in Deutschland gefördert. In der ersten Förderphase (2015-2018) wurden in 178 Kommunen 56 957 Jugendliche erreicht. 53 957 junge Menschen haben ihre Teilnahme beendet. Rund 59 Prozent davon absolvieren nun eine schulische oder berufliche Ausbildung oder haben einen Arbeitsplatz gefunden. In den Sozialräumen der jungen Menschen wurden rd. 1 300 Projekte umgesetzt. Auch beispielsweise unter der Interventionspriorität c) iv) zur Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung können junge Menschen aus ESF-Mitteln gefördert werden.

Die Jugendbeschäftigungsinitiative hingegen ergänzt die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds. Ziel der Jugendbeschäftigungsinitiative ist es, zusätzlich zur Förderung aus dem ESF, gezielt Mittel für Staaten bereitzustellen, die am stärksten von Jugendarbeitslosigkeit betroffenen sind. Förderfähig sind Regionen, in denen die Arbeitslosigkeit im Jahr 2012 bei jungen Menschen zwischen 15 und 24 Jahren mehr als 25 Prozent betrug, sowie Mitgliedstaaten, in denen die Jugendarbeitslosigkeit im Jahr 2012 um mehr als 30 Prozent angestiegen war und mehr als 20 Prozent betrug. Deutschland hatte in 2013 mit 7,8 Prozent EU-weit die geringste Jugenderwerbslosigkeit. Ziel der Initiative ist es, die am stärksten von Jugendarbeitslosigkeit betroffenen Mitgliedstaaten zu fördern, zu denen Deutschland nicht gehört.

23. Aus welchem Grund hat man sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen für eine Vorschussregelung über 30 Prozent der Mittel im Jahr 2015 aus der besonderen Mittelzuweisung nach Artikel 22a VO 1304/2013 entschieden?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

